

Entehrende Nebenstrafen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **5 (1929-1930)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-706956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

aber im Kriege in den seltensten Fällen und im Gebirge schon gar nicht der Fall sein. Ueberdies würden uns gerade im Gebirge oft die Strassen fehlen, die einen Nachschub mit Motorwagen gestatten würden.

Wollten wir aber noch den günstigsten Fall annehmen und den Nachschub als vollständig gefahrlos in Rechnung ziehen, was ja natürlich einem Führer nie zu verzeihen wäre, so müssen wir uns doch noch mit der Belastung der von Ihnen vorgeschlagenen Zwei- bis Dreitonnenwagen der Schweizerindustrie befassen. Ihre Rechnung ist nämlich vollständig falsch, mein werter Kamerad! Versuchen Sie einmal, auf einen solchen Wagen 1,5*) Tonnen Daunen zu laden! Aehnlich verhält es sich mit den 600 Tornistern eines Bataillons. Diese hätten nämlich auf einem solchen Wagen nicht Platz. Ist Ihnen vielleicht bekannt, dass heute schon jedem Bataillon ein Motorwagen zugeteilt ist? Die letzten Manöver haben mir deutlich gezeigt, was auf einen solchen Camion verladen werden kann. Nebst 130 Tornistern fanden noch das Trockengemüse von vier Kompagnien, einige Bureauisten und das Minimum von Reservematerial Platz, das man in einen Wiederholungskurs mitzunehmen pflegt. Sie vergessen, mit dem Platz zu kalkulieren und ziehen nur die Nutzlast in Berechnung. Wenn Sie sogar glauben, nebst den 600 Tornistern noch Küche, Offiziersgepäck und Munition auf dem Camion unterzubringen, so bitte ich Sie, einmal in Erwägung zu ziehen, dass Sie dann in die angenehme Lage versetzt würden, mindestens 30 Koffern aufzuladen. Dieses Kunststück werden auch Sie nicht fertig bringen. Ueberdies setzen Sie alles auf eine Karte. Angenommen, dass alles, was Sie erwähnen, auf dem Motorwagen Platz finden würde, so wären bei Vernichtung des Wagens 600 Mann ohne Sack, alle Offiziere ohne Gepäck, die Küchen ohne nahe greifbare Lebensmittel und die ganze Truppe ohne Munition. Wahrlich ein vielversprechender Vorschlag.

Auch ich habe im Aktivdienst als 19jähriger Soldat die Last eines 32 kg schweren Tornisters empfinden gelernt, auch ich habe ihn verflucht wie ihn Unteroffiziere und Füsiliere heute noch verwünschen, aber das alles wird uns nicht von der Einsicht abbringen, dass wenigstens heute noch die «Motorisierung» des Tornisters eine Verminderung der Kampfkraft einer Truppe bedeuten würde. Das hat man von den kriegführenden Völkern gelernt und was Frontsoldaten in entbehrungsreichen Jahren an Erfahrungen gesammelt haben und uns überliefern, dürfen wir Schweizer nicht ohne weiteres ignorieren.

Locher, Adj.-Uof.

Vergl. Korrigenda auf Seite 144.

Entehrende Nebenstrafen

Nach wüchtigem Streit haben die zürcherischen Pfarrherren anlässlich ihrer kürzlich abgehaltenen Synode mit starker Mehrheit erkannt, «dass die Landesverteidigung und die damit zusammenhängende, durch die Bundesverfassung festgelegte, allgemeine Wehrpflicht unter den gegebenen Verhältnissen notwendig sei.» Dieses Bekenntnis zur Landesverteidigung ist klar und erfreulich; es wird aber ohne Einfluss bleiben auf jene Pfarrherren, die es verstehen, zwischen den Kanzelworten zur Dienstverweigerung aufzufordern, ohne dafür die Verantwortung zu tragen.

Gleichzeitig jedoch hat sich die zürcherische Kirchensynode gegen die entehrenden Nebenstrafen für Dienstverweigerer ausgesprochen. Das ist weniger erfreulich. Die Begründung des Standpunktes gipfelte darin, dass derjenige, der aus der Nachfolge Christi heraus in einen Konflikt mit den staatlichen Gesetzen

komme, des Schutzes der Kirche würdig sei und auf ihn Anspruch erheben müsse. Die Beweisführung mag für die Kirche richtig sein, aber ausserhalb derselben kann man sie nicht restlos anerkennen. Soll die Demokratie bestehen können, dann darf der Satz keine Gültigkeit haben, dass der Bürger der Kirche mehr zu gehorchen habe als dem Staat.

Die Armee ist die Dienerin der staatlichen Gemeinschaft. Wer die Pflicht ihr gegenüber verletzt, der vergeht sich an der Gemeinschaft seiner Mitmenschen. Es ist die schwerste Pflicht, die ein Staat seinen Bürgern auferlegt, wenn er von ihnen fordert, diese Gemeinschaft mit ihrem Leben zu schützen. Wer für sich das ganz besondere Ausnahmerecht beansprucht, das staatliche



Carl Jost, Bern.

Fahnengruppe im Trauerzuge von Bundesrat Scheurer.
Groupe de drapeaux dans la cortège funèbre.

Gesetz zu missachten, darf nicht darüber verwundert sein, wenn er als Staatsbürger für eine gewisse Dauer ausgeschaltet und disqualifiziert wird. Dienstverweigerung ist keine Bagatellsache. Sie ist nach Auffassung wohl eines Grossteils der Bürgerschaft ein sehr schwerwiegendes Delikt, das bei Massenapplication den Staat ruiniert. Es ist anzunehmen, dass unsere Richter aus Ueberzeugungstreue heraus mit der Nichtverhängung von Nebenstrafen auch in Zukunft sparsam umgehen werden. Sonst provozieren sie einen Zustand, wo jeder, der sich um eine schwere bürgerliche Pflicht drücken will, sich einfach hinter sein sogenanntes Gewissen verschanzt, das er in dem Augenblick entdeckt hat, wo er für sich einen Vorteil erhoffte. Es darf nicht so weit kommen, dass die Dienstverweigerung zum guten Ton gehört. Wer ausser seinem Gewissen noch so etwas wie Verantwortungsgefühl für seine Mitbürger kennt, der sollte es über sich bringen können, Militärdienstpflicht zu erfüllen, solange wenigstens, als diese von ihm keine Handlung fordert, die seine Mitmenschen gefährdet. Das aber ist der Fall im Friedensdienst. Er wird dann im Ernstfall noch früh genug kommen, seine Freiheit aufs Spiel zu setzen mit der Erklärung, dass er sich zu keinerlei kriegerischen Handlungen verwenden lasse.

Möckli, Adj.-Uof.